

1. Allgemeines

Folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Gegenstand aller Bestellungen der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG und deren Tochterunternehmen (im Nachfolgenden kurz „Auftraggeber“) für zu liefernde Güter und zu erbringende Leistungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber im Namen und für Rechnung von vertretenen Gesellschaften/Firmen handelt. Die gilt auch, wenn der Auftraggeber sich bei nachfolgenden Verträgen nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen beruft, es sei denn, der Auftragnehmer ist kein Unternehmer. Abweichenden Lieferbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Selbst wenn der Auftragnehmer Lieferungen / Leistungen, unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen ausführt, kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass der Auftraggeber die Lieferbedingungen des Auftragnehmers akzeptiert hat. Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Ungeachtet der Formulierungen in diesen Bedingungen gelten diese für Warenlieferungen, Werkleistungen und Dienstleistungen entsprechend.

2. Anfragen und Vertragsabschluss

2.1 Anfragen

Anfragen des AG sind unverbindlich und verpflichten den AN zu keinerlei Entgelt oder Aufwandsersatz für eine daraufhin erfolgende Angebotstellung aus welchem Rechtsgrund auch immer. Anfragen des AN sind lediglich Einladungen des AN an Interessenten (potentielle AN), ihrerseits Angebote an den AG zu stellen.

2.2 Angebote

Die Angebote des AN müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen und die im Kopf der Anfrage vermerkten Anfragenummern enthalten. Allfällige Alternativvorschläge müssen gesondert eingereicht werden und ausdrückliche Hinweise auf die sprachlichen Abweichungen enthalten.

Mit Annahme der Bestellung bestätigt der AN das er über alle, zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Gewerbeberechtigungen verfügt.

2.3. Warnpflicht für Ausschreibungsunterlagen / Vollständigkeitsgarantie des AN

Durch die Abgabe seines Angebotes erklärt der AN und haftet dafür, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferungen und/oder Leistungen gegeben sind. Er kann sich nicht darauf berufen, dass die ihm vom AN übermittelten Unterlagen unklar oder fehlerhaft sind, oder dass einzelne Lieferungen und/oder Leistungen, die nach branchenüblicher Sitte zur ordnungsgemäßen Erfüllung zählen oder sonst zur vertragskonformen Erfüllung erforderlich sind, nicht besonders angeführt sind.

Ist der AN der Auffassung, dass die ihm übermittelten Ausschreibungsunterlagen unklar oder fehlerhaft sind, so hat der AN den AN unverzüglich hinsichtlich allfälliger Mängel oder Bedenken schriftlich zu warnen. Die schriftliche Warnung des AN ist für den AN nachvollziehbar und mit begründeten Lösungsvorschlägen zu erstatten.

Allfällige Warnungen des AN sind nur dann unverzüglich im Sinne des vorangehenden Absatzes, wenn sie innerhalb einer Woche ab Übergabe der Ausschreibungsunterlagen an den AN und vor Legung von dessen Angebot beim AN eintreffen.

Unterlässt der AN eine derartige schriftliche Warnung hinsichtlich Mängel oder Bedenken gegen die Ausschreibungsunterlagen oder gegen die vorgesehene Ausführung, so anerkennt er durch die Legung seines Angebotes unwiderlegbar, dass die einwandfreie Lieferung oder Leistung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen für ihn möglich ist und hat gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich für wie immer geartete Mängel und Folgen nicht einwandfreier Lieferung oder Leistung einzustehen.

Die vom AN dem AN angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen müssen jedenfalls alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Nebenarbeiten, sowie jeglichen erforderlichen Arbeitseinsatz enthalten, die zu dem Auftragsumfang gemäß den technischen Unterlagen gehören und zur vollständigen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind.

2.4. Annahme der Angebote

Angebote des AN, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, können bis zum Ablauf von zwölf Wochen ab Zugang beim AN von diesem angenommen werden. Der AN ist berechtigt, auch nur Teile des Angebotes ohne weitere Begründung anzunehmen. Die Annahme des Angebotes wird wirksam zum Zeitpunkt des nachweislichen Zuganges der schriftlichen Annahmeerklärung des AN beim AN. Die Annahme durch den AN kann auch per Telefax („Telefaxbeauftragung“) erfolgen. Der AN ist verpflichtet, den Zugang der Annahmeerklärung des AN (d.h. den Vertragsabschluss) durch unverzügliche Zusendung einer Bestätigung an den AN unter Anführung aller Vertragsdaten zu dokumentieren. Diese Bestätigung des AN hat keinen normativen Erklärungswert, sondern dient ausschließlich der Dokumentation.

3. Verhandlungsprotokoll

Das Verhandlungsprotokoll ist integrierter Bestandteil des Auftrages und gilt jedenfalls vorrangig vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

4. Irrtumsanfechtung und Irrtumsanpassung

Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den AN ausgeschlossen.

5. Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen

Jede Vertragsergänzung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform im Sinne von § 886 ABGB, wobei die Erklärung mittels Telefax dem Formerfordernis genügt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Erklärungen mittels E-Mail entsprechen diesem Formerfordernis nicht. Verzichtet werden kann auf dieses Formerfordernis nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung, die schriftlich erfolgen muss.

Alle Verträge, Vereinbarungen und diesbezügliche Unterlagen werden nicht im Original sondern ausschließlich als elektronische Datei (z. B. PDF) archiviert.

6. Erfüllungstermine

Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine durch den AN für den AG eine wesentliche Vertragspflicht des AN ist. Verfrühte Liefer- oder Leistungsversuche des AN bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses des AG, ansonsten bewirkt auch ihre Empfangnahme durch den AG keine Annahme als Erfüllung (keine Vertragserfüllung). Der AN leistet bei jeder Art der Nichteinhaltung von Terminen (verfrühte oder verspätete Lieferung oder Leistung) nicht vertragskonform und wird durch die verfrühte/verspätete Lieferung oder Leistung dem AG schadenersatzpflichtig, wenn diesem dadurch Schaden entsteht.

Zwischen dem AG und dem AN getroffene Pönalregelungen bleiben hiervon unberührt.

7. Keine Weitergabe an Dritte durch den AN

Der AN ist nicht berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung des AG an Dritte weiterzugeben, ausgenommen die unumgängliche Beschaffung von Vormaterial bzw. von Norm- oder Spezialteilen.

8. Weitergaberecht des AG im Konzern (Überbindungsrecht)

Der AG ist berechtigt, den Vertrag mit dem AN im Rahmen des Konzerns des AG an Dritte jederzeit vollumfänglich weiterzugeben (zu überbinden), wobei dies falls der AG dem AN für dessen vertragliche Ansprüche (insbesondere für die Entgeltansprüche des AN) neben dem neuen AG weiterhaftet.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1. Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

Der AG ist berechtigt, bei Verletzung einer für ihn wesentlichen Vertragspflicht, wie z.B. der Liefertermin, zur Gänze oder zum Teil vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung bleiben von einem Rücktritt des AG unberührt. Es steht dem AG frei, vertragswidrig (z.B. unvollständig, verspätet, mangelhaft) angebotene Lieferungen oder Leistungen des AN anzunehmen und daraufhin Gewährleistung bzw. Schadenersatz zu fordern, oder ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. § 918-921 ABGB und Art 8 Nr 2 4.EVHGB gelten sinngemäß, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt.

Die bis zum erfolgten Rücktritt nachweislich bereits vom AN erbrachten Lieferungen oder Leistungen sind vom AG dann zu vergüten, wenn diese zu einem klaren, überwiegendem und andauernden Vorteil für den AG geführt haben. Die Vergütung dieser Lieferungen oder Leistungen erfolgt durch Aliquotierung des mit dem AN vereinbarten Honorars unter sinngemäßer Zugrundelegung der vereinbarten Honorierungsmodalitäten. Über diesen Punkt hinausgehende Ansprüche des AN – insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz – sind bei einem Vertragsrücktritt ausgeschlossen.

9.2. Pflichten des AN im Falle der Verzögerung

Ungeachtet oben stehender Rechte des AG ist der AN verpflichtet, sollten Gründe für eine Verzögerung eintreten, diese dem AG unverzüglich schriftlich unter nachvollziehbarer Angabe der voraussehbaren Verzögerungsumstände bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe entbindet den AN nur dann von Schadenersatzpflichten, wenn die Verzögerung nachweislich durch den AG verschuldet wurde.

10. Unterbrechungsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom AN die Unterbrechung der Lieferung bzw. Fertigstellung zu fordern, sowie vertraglich festgelegte Termine zu verlegen. Ein Vergütungsanspruch des AN für Zeiten der Leistungs-/Lieferungs- Unterbrechung bzw. bei Verlegung von Terminen besteht nur dann, wenn das Gesamtausmaß der Unterbrechung bzw. Terminverlegung drei Wochen übersteigt. Dieser Vergütungsanspruch ist in der Höhe, mit den vom AN nachgewiesenen tatsächlichen Stillstandskosten, begrenzt.

11. Preis und Lieferbedingungen

Im Zweifel (insbesondere falls im Vertrag nichts Besonderes hinsichtlich des Preises geregelt ist) versteht sich der im Angebot des AN angegebene Preis einschließlich Überstunden, einschließlich handelsüblicher Verpackung, geliefert Bestimmungsort, auf Kosten und Gefahr des Auftragsnehmers, einschließlich Eingangsabgaben, exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller anderen den AN treffenden Steuern und Abgaben. Sollten vom AG irgendwelche Steuern oder/und sonstige Abgaben außer der Umsatzsteuer, im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN abzuführen sein, ist der vereinbarte Preis um diesen Betrag zu verringern.

12. Handelsübliche Verpackung

Unter handelsüblicher Verpackung im Sinne von Punkt 11 ist zu verstehen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand so zu verpacken ist, dass die Verpackung für den jeweiligen Transport sicher und geeignet ist. Verpackungen, Emballagen etc. gehen nur auf Wunsch des AG in dessen Eigentum über. Die Verpackung ist sorgfaltsgemäß, unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken vorzunehmen. Durch Packzettel, Aufschriften, Anhängeetiketten u.ä. ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten oder geleisteten Gegenstände und die Möglichkeit einer einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen.

13. Rücksendungen

Der AG ist berechtigt, die Verpackung der Liefer- oder Leistungsgegenstände an den AN zurückzusenden. Rücksendungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes und/oder der Verpackung, der Emballage etc. erfolgen auf Gefahr und Kosten des AN.

14. Feststellung der gelieferten Menge

Für die Feststellung der gelieferten Menge ist das Übernahmeprotokoll des AG maßgebend. Bei Teillieferung oder Teilleistung ist der AG berechtigt, die Teillieferungen oder Teilleistungen schon vor Beendigung der Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass damit die vertragsgemäße Erfüllung in irgendeiner Weise anerkannt wird.

15. Versand

15.1 Versand nur nach Anweisung – kein Gefahren- bzw. Eigentumsübergang

Der Versand hat nach den Anweisungen des AG zu erfolgen. Dieser ist bis zum Versandtag berechtigt, die Versandadresse zu ändern, wobei etwaige daraus resultierende Nebenkosten vom AG zu tragen sind. Angewiesene Versendungen im Sinne dieser Bestimmung bewirken nicht den Gefahren- und Eigentumsübergang im Sinne von § 429 letzter Halbsatz ABGB und Art 8 Nr 20 4.EVHGB. Zum Übergang der Gefahr und des Eigentumsrechtes gilt Punkt 17.

15.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist der jeweils in der Bestellung angeführte Bestimmungsort und/oder die Versandanschrift.

15.3 Versandpapiere – Bestellzeichen

In allen Versandpapieren sind die Bestellnummer, und/oder der Besteller, das Bestelldatum, die Menge, die technische Bezeichnung und alle sonst erforderlichen Hinweise anzugeben.

15.4 Erfüllungsgehilfen bei Versand

Erfolgt die Lieferung über ein anderes Unternehmen (Firma) oder einen Frächter, so sind auch diese zur Angabe der Bestellzeichen verpflichtet.

15.5 Anlieferzeiten

Sofern nichts anderes vereinbart, ist es nur möglich an Werktagen wie folgt anzuliefern:

Montag – Donnerstag 7.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr

16. Gewährleistung und Schadenersatz

16.1 Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur insofern und insoweit, als im Verhandlungsprotokoll nichts anderes bestimmt ist:

Der AN leistet dafür Gewähr und steht schadenersatzrechtlich dafür ein, dass seine Lieferungen bzw. Leistungen eine ordnungsgemäße und sorgfaltsgemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweisen, der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften, den zur Anwendung kommenden Normen des AG, den einschlägigen Standards und den üblichen und anerkannten Regeln des letzten Standes der Technik entsprechen. Der AN hat die Eignung der nach diesem Auftrag zur Anwendung kommenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu

prüfen und den AG noch vor Erbringung der Lieferung oder vor der Leistungserbringung erforderlichenfalls vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung unverzüglich, schriftlich und begründet zu warnen (Warnpflicht).

16.2 Behebungspflicht

Der AN hat im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht unbeschadet weitergehender Rechte des AG die Pflicht, unverzüglich alle Teile, die infolge Konstruktions-, Material- oder anderer Fehler unbrauchbar werden oder deren Tauglichkeit für den vorgesehenen Gebrauch vermindert wird, auf eigene Kosten, inbegriffen der Kosten für z.B. Fehlersuche, Montagen, Prüfungen, Fracht usw., zu ersetzen bzw. Fehler zu beheben.

16.3 Ersatzvornahme

Kommt der AN seinen gewährleistungsrechtlichen oder Schadenersatzrechtlichen Pflichten nicht unverzüglich nach, so ist der AG berechtigt, nach einer angemessenen nicht eigens zu setzenden Frist die Mängel bzw. Schäden auf Kosten des AN zu beheben. Der AG ist berechtigt, sofort fristlos selbst auf Kosten des AN die Mängel oder Schäden zu beheben, wenn deren Behebung für den AG dringlich (insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen oder Lieferungen anderer Auftragnehmer des AG) erscheint.

16.4 Keine Reihenfolge der Gewährleistungsrechte und Schadenersatzrechte

Dem AG steht es im Rahmen der Gewährleistungsrechte ohne Einhaltung einer bestimmten Reihung frei, Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu begehren. Das Recht auf Wandlung steht dem AG allerdings nur bei nicht geringfügigen Mängeln zu. Dem AG steht es im Rahmen der Schadenersatzrechte frei, Geldersatz oder Verbesserung oder Austausch zu fordern.

16.5 Konkurrenz Schadenersatz und Gewährleistung

Zwischen den Rechtsbehelfen Gewährleistung und Schadenersatz besteht volle Konkurrenz.

16.6 Verjährung der Gewährleistungsrechte

Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt frühestens – sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist – im Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung (vollständiger Leistungserbringung) an den AG am Bestimmungsort. Teillieferungen und Teilleistungen – auch wenn diese vertraglich vereinbart waren -, wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch den AG wirken nicht fristauslösend.

Abgesehen davon verjähren die Gewährleistungsrechte des AG gesetzlich (d.h. gemäß § 933 Abs 1 ABGB), somit a.) wenn es bewegliche Sachen betrifft, nach Ablauf von 24 Monaten nach vollständiger Ablieferung (vollständiger Leistungserbringung) bzw. nach Ablauf von 24 Monaten nach durchgeführter Verbesserung für den verbesserten Teil bzw. die verbesserte (nachgebesserte) Leistung;

b.) wenn es unbewegliche Sachen oder Arbeiten/Einbauten an unbeweglichen Sachen betrifft, nach Ablauf von 36 Monaten nach vollständiger Ablieferung (vollständiger Leistungserbringung) bzw. nach Ablauf von 36 Monaten nach durchgeführter Verbesserung für den verbesserten Teil bzw. die verbesserte (nachgebesserte) Leistung.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung (Leistungserbringung) vorhanden waren.

Mängel, die innerhalb der Verjährungsfrist entstehen, können bis zwei Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

Das Recht des AG, Mängel einredeweise zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt unberührt.

16.7 Rügepflicht

Die Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377 f UGB sind ausgeschlossen.

17. Gefahr- und Eigentumsübergang – Eigentumsvorbehalt

Wenn Incoterms 2010 vereinbart sind, gelten diese. Ist dies nicht der Fall, gilt folgendes:

Die Gefahr und das Eigentumsrecht an den vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen geht mit vollständiger Übernahme des AG am Erfüllungsort (Bestimmungsort) auf diesen über. Teillieferungen und Teilleistungen – auch wenn diese vertraglich vereinbart waren -, wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch den AG bewirken keinen Gefahrenübergang. Der AG stimmt einer Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes des AN ausdrücklich nicht zu. Entgegennahmen des AG von unter Eigentumsvorbehalten angebotenen Lieferungen und Leistungen des AN haben keinen die Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert.

18. Eigentum und Benützungsbefugnis an vom AG zur Verfügung gestellten Sachen

Alle dem AN vom AG zur Verfügung gestellten Normen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen, Vorschriften usw. sowie Modelle und Werkzeuge verbleiben im Eigentum des AG und sind diesem unverzüglich nach Ausführung des Auftrages zurückzustellen. Sie dürfen weder kopiert, gespeichert oder auf sonstige Weise in welcher Gestalt

auch immer beim AN verbleiben, noch darf der AN diese Dritten zugänglich machen oder für andere Zwecke als die der Erfüllung von Rechtspflichten gegenüber dem AG gebrauchen oder verwenden.

Ein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

19. Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, über eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Lieferung oder der Leistungserbringung verbundenen Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen und hat deren Bestand dem AG auf dessen Wunsch vor Beginn der Auftragserfüllung mittels Vorlage von entsprechenden Versicherungsbestätigungen nachzuweisen, widrigenfalls der AN in Verzug gerät und der AG berechtigt ist, die Liefer- oder Leistungserbringung des AN bis zur Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung zu untersagen. Die Beurteilung, ob den vorgelegten Versicherungsbestätigungen eine dem Gegenstand des Auftrages und den mit der Erbringung der Lieferung oder der Leistungserbringung verbundenen Risiken angemessene Deckung zu entnehmen ist, steht dem AG alleine zu.

20. Sicherheitsbestimmungen

20.0 Allgemeines

Generell wird festgehalten, dass alle nachstehend angeführten Rohrdorfer Betriebsvorschriften, Rohrdorfer Sicherheitsrichtlinien und Rohrdorfer Freigabescheine in allen unseren Werken aufliegen und auf Anfrage gerne an den AN übermittelt werden. Über die gesetzlichen Vorschriften hat sich der AN selbst zu informieren.

20.1 Das CE-Zeichen

Produkte (z.B. Persönliche Schutzausrüstung PSA, Leitern, Motoren), Fahrzeuge (z.B. Radlader) und Anlagen (z.B. Transportbetonwerk) werden nur beim Vorhandensein einer entsprechenden Konformitätserklärung (C€-Zeichen) gemäß Maschinen-Sicherheitsverordnung MSV, Persönliche Schutzausrüstung-Sicherheitsverordnung PSASV, Niederspannungsgeräteverordnung 1995 NspGV 1995, Einfache Druckbehälter-Verordnung etc. vom AG einer Abnahmeüberprüfung unterzogen (Rohrdorfer Betriebsvorschrift PO-06 Einkauf von Arbeitsausrüstung und Materialien, Rohrdorfer Betriebsvorschrift PO-07 Gebäude, Ausstattung und Anlagen, PO-08 Persönliche Schutzausrüstung).

Für alle verbundenen Anlagen (z.B. Anlagenumbau, Anlagenerweiterung) hat der AN durch ein Gutachten festzustellen, ob es sich beim Anlagenumbau oder der Anlagenerweiterung um eine wesentliche Änderung der gesamten Anlage handelt. Wenn es sich dabei um eine wesentliche Änderung der gesamten Anlage handelt, so hat der AN eine Konformitätserklärung (C€-Zeichen) für die gesamte Anlage (alte Anlage und neuer Anlagenteil) zu erstellen.

Der AN hat für die gesamte Einheit Baumaschine (z.B. Bagger) und Anbaugerät (z.B. Hydraulikmeisel für Bagger) eine Konformitätserklärung (C€-Zeichen) beizulegen.

20.2 Das Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt ist gleichzeitig mit der ersten Lieferung an den jeweiligen Standortverantwortlichen kostenlos zu übermitteln (Chemikalienverordnung ChemV).

20.3 Sicherheit von Mitarbeitern des AG bei Maschinen, Fahrzeugen und Anlagen

Beim Neu- bzw. Umbau von Anlagen sind dem AG in der Planungsphase (vor Baubeginn) die Pläne zur Begutachtung zu schicken. Mit dem Bau darf der AN erst dann beginnen, wenn der AG die geplanten Schutzvorrichtungen (z.B. Schutzgitter und Absturzsicherung nach Arbeitsmittelverordnung AM-VO, absperrbare Hauptschalter nach Rohrdorfer-Betriebsvorschrift PO-13 Stromfreischaltung von Maschinen) freigegeben hat.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Abnahmeprüfung der Maschine, des Fahrzeuges, der Anlage durch den AG gegeben sein:

- Vorlage eines Gutachtens, das die Erfüllung der Verordnung Lärm und Vibrationen VOLV für die Mitarbeiter des AG bestätigt (z.B. Einhaltung der Grenzwerte für Hand-Arm-Vibrationen, Ganzkörper-Vibrationen und Lärm)
- Begutachtung durch einen Sicherheitsexperten des AG
- Beseitigung aller sicherheitstechnischer Mängel durch den AN
- Übernahmen der Kosten für die Beseitigung der sicherheitstechnischen Mängel durch den AN
- Unterfertigung des offiziellen Abnahmeprotokolls von AN und AG

20.4 Sicherheit von Mitarbeitern des AN

Mindestens einen Tag vor dem Beginn der Arbeiten sind dem Verantwortlichen des Standortes, wo die Mitarbeiter des AN tätig werden, die Arbeitsplatzevaluierung für die Tätigkeiten der Mitarbeiter nach § 4 und § 5 ArbeitnehmerInnen Schutzgesetz ASchG zu übermitteln.

Mindestens einen Tag vor dem Beginn der Arbeiten sind dem Verantwortlichen des Standortes, wo die Mitarbeiter des AN tätig werden, die Bestätigung (z.B. Unterschriftenliste der unterwiesenen Personen), dass die Mitarbeiter des AN über die Rohrdorfer Sicherheitsrichtlinien (Allgemeine Sicherheitsrichtlinien, Persönliche Schutzausrüstung, Verhalten im Werksgelände für MitarbeiterInnen, Betriebsanweisung zur sicheren Durchführung von Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten bei gefährlichen Maschinen, Verhalten bei Unfall, Verhalten im Brandfall, Absturzsicherung, Arbeitsbühnen und Zugänge) unterwiesen wurden, zu übermitteln (ArbeitnehmerInnen Schutzgesetz ASchG).

Bevor die Mitarbeiter des AN mit der Arbeit beginnen dürfen, müssen Sie einen schriftlichen Test über die oben genannten Sicherheitsrichtlinien beim Standortverantwortlichen absolvieren. Erst nach bestandenem Test bekommt der AN einen Ausweis vom Standortverantwortlichen, der ihn zum Betreten des Rohrdorfer-Betriebsgeländes berechtigt.

Die Mitarbeiter des AN dürfen die folgenden Arbeiten nur mit den Rohrdorfer Freigabebescheinen, die vom Standortverantwortlichen ausgestellt werden, am Standort des AG ausführen:

- Brandgefährliche Tätigkeiten wie z.B. Schweißen, Flämmen, Löten, Trennschneiden
- Einstieg in Behälter, Schächte, Silos, Gruben
- Einstieg in Maschinen mit rotierenden Werkzeugen wie z.B. Mischer, Recyclinganlagen, Brecher
- Arbeiten im elektrischen Bereich
- Sprengarbeiten, Sprengmitteltransporte

Nach zweimaliger Beschwerde durch den Standortverantwortlichen (siehe Anhang 3 der Rohrdorfer Betriebsvorschrift PO-09 Sicherheit von Auftragnehmern) darf der Mitarbeiter des AN den Standort nicht mehr betreten. Die Pönale für den AN beträgt in diesem Fall € 5.000.- und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

20.5 Brandschutz von Gebäuden und Anlagen

Gebäude und Anlagen sind so zu planen, dass das Brandrisiko minimiert wird (z.B. Verwendung von Baumaterialien mit geringer Brandneigung wie Beton oder Stahl, Förderbandabdeckungen gegen Funkenflug bei Wartungsarbeiten).

Für Gebäude und Anlagen mit mittlerem und hohem Brandrisiko (siehe Rohrdorfer Betriebsvorschrift PO-11 Präventiver Brandschutz) ist eine Studie über die Art der fix montierten Brandschutzvorrichtungen und die Art der Handfeuerlöcher zu erstellen.

In Gebäuden und Anlagen sind Fluchtwege lt. Arbeitsstättenverordnung AStVO vorzusehen.

In Gebäuden und Anlagen ist neben dem konventionellen Brandalarmsystem, ein Brandalarmsystem, das unabhängig von der öffentlichen Stromversorgung funktioniert, vorzusehen (siehe Rohrdorfer Betriebsvorschrift PO-11 Präventiver Brandschutz).

20.6 Sicherheitsrichtlinien für Generalunternehmer und Baumeister

Wird ein Generalunternehmer oder ein Baumeister im Auftrag des AG tätig, so hat dieser einen Sicherheits-, Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) und die Unterlage zu erstellen sowie einen Planungskordinator und einen Baustellenkoordinator gemäß Baustellenkoordinationsgesetz (BauKG) zu bestellen.

20.7 Gültige Vorschriften

20.7.1 Gesetze und Verordnungen

Maschinen-Sicherheitsverordnung MSV, Persönliche Schutzausrüstung-Sicherheitsverordnung PSASV, Niederspannungsgeräteverordnung 1995 NspGV 1995, Einfache Druckbehälter-Verordnung, Chemikalienverordnung ChemV, Arbeitsmittelverordnung AM-VO, Verordnung Lärm und Vibrationen VOLV, ArbeitnehmerInnen Schutzgesetz ASchG, Baustellenkoordinationsgesetz BauKG, Arbeitsstättenverordnung AStVO

20.7.2 Rohrdorfer Betriebsvorschriften

PO-06 Einkauf von Arbeitsausrüstung und Materialien, PO-07 Gebäude, Ausstattung und Anlagen, PO-08 Persönliche Schutzausrüstung, PO-09 Sicherheit von Auftragnehmern, PO-11 Präventiver Brandschutz, PO-13 Stromfreischaltung von Maschinen

20.7.3 Rohrdorfer Sicherheitsrichtlinien

Allgemeine Sicherheitsrichtlinien, Persönliche Schutzausrüstung, Verhalten im Werksgelände für MitarbeiterInnen, Betriebsanweisung zur sicheren Durchführung von Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten bei gefährlichen Maschinen, Verhalten bei Unfall, Verhalten im Brandfall, Absturzsicherung, Arbeitsbühnen und Zugänge

20.7.4 Rohrdorfer Freigabebescheinige

Brandgefährliche Tätigkeiten wie z.B. Schweißen, Flämmen, Lötten, Trennschneiden; Einstieg in Behälter, Schächte, Silos, Gruben; Einstieg in Maschinen mit rotierenden Werkzeugen wie z.B. Mischer, Recyclinganlagen, Brecher; Arbeiten im elektrischen Bereich; Sprengarbeiten, Sprengmitteltransporte

21. Geheimhaltungspflicht

Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG (oder in dessen Auftrag durch Dritte) oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Auf Insiderinformationen findet überdies § 48a Börsegesetz Anwendung, wonach Missbrauch (Verschaffen eines Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten) solcher Informationen mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, so hat der AN die Geheimhaltungspflichten nach den gegenständlichen Bestimmungen vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu erstrecken. Der AN hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Leute gegen die Geheimhaltungspflicht einzustehen und den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich Drittpersonen.

22. Immaterialgüterrechte

Der Erwerb von Immaterialgüterrechten (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) durch den AG ist in dem Umfang, in dem er zur freien Benützung gelieferter Gegenstände oder eines hergestellten Werkes notwendig ist, mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Der AN haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos.

23. Zahlung und Rechnungen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur insoweit und insofern, als in dem Verhandlungsprotokoll nichts Abweichendes vereinbart ist.

23.1 Lieferungen

Für vertragsgemäß erfolgte Lieferungen hat der AG die Rechnungen 60 Tage nach Zugang der (prüffähigen) Rechnung netto zu zahlen, soweit der AG nicht von seinem Aufrechnungsrecht Gebrauch macht.

23.2 Leistungen

Für vertragsgemäß erfolgte Leistungen hat der AG Abschlagsrechnungen 60 Tage, Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen 90 Tage nach Erhalt der (prüffähigen) Rechnung netto zu zahlen, sofern der AG nicht von seinem Aufrechnungsrecht Gebrauch macht.

23.3 Aufrechnung durch den AG

Die Punkte 23.1 und 23.2 lassen das Recht des AG zur Aufrechnung unberührt.

23.4 Rechtzeitigkeit

Es findet je Tochtergesellschaft einmal pro Woche ein Zahllauf statt. Hierbei gilt eine Zahlung als innerhalb der Zahlungsfrist geleistet, wenn am nächst folgenden Zahllauf nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist die Zahlung erfolgt. Das gilt auch für den AG gewährte Rabatte, Skonti und dergleichen.

23.5 Zahlungsort

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der AG.

23.6 Form und Inhalt der Rechnungen – Abtretungs-, Verpfändungs- und Factoringverbot

Alle Rechnungen für Zahlungszwecke sind an den Sitz des AG zu senden. Bei Auslandslieferungen sind zusätzlich zwei Kopien den Versandpapieren beizulegen. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnung ist so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und der gelieferten oder erbrachten Leistung, sowie die Rechnungsprüfung ordnungsgemäß und nachvollziehbar vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Ohne schriftliche Zustimmung des AG ist der AN nicht berechtigt, ihm gegen den AG zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften (Factoring) zu machen. Alle Rechnungen haben dem Umsatzsteuergesetz zu entsprechen, widrigenfalls die Fälligkeit des Rechnungsbetrages gehemmt ist.

23.7 Erklärungswert der Zahlung – Aufrechnungsverbot

Alle Zahlungen des AG erfolgen unter Vorbehalt eines möglichen Irrtums und bedeuten kein Anerkenntnis einer Forderung, weder der Höhe noch dem Grunde nach. Sollten vor Zahlung Gegenforderungen des AG gegen den AN entstehen, ist der AG berechtigt (aber nicht verpflichtet), seine Verbindlichkeit bis zur Höhe dieser Gegenforderung

aufzurechnen. Dieses Recht steht dem AG auch gegenüber jedem Zessionar bzw. sonstigem Berechtigten an der Forderung gegen den AG – auch wenn dieser der Übertragung zugestimmt hat – zu.

Eine Aufrechnung durch den AN, durch dessen Zessionare bzw. durch sonstige Berechtigte mit wie immer gearteten Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen.

23.8 Wirkung und Zahlung

Falls der AN nicht binnen sechs Wochen nach Absendung bzw. Anweisung der Schlusszahlung des AG einen schriftlichen und begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des AN gegen den AG aus dem gegenständlichen Geschäftsfall als getilgt.

24. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Überdies ist der AN in einem solchen Fall verpflichtet, eine rechtlich und wirtschaftlich gleichgerichtete Regelung des AG zu akzeptieren.

Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Einkaufsbedingungen Abweichungen oder Widersprüche festzustellen sein, so gilt zwischen dem AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung. Die deutschsprachige Fassung ist ebenso alleiniger Auslegungsmaßstab der Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN.

25. Rechtswahl

Auf die Rechtsbeziehungen vertraglicher wie gesetzlicher Natur findet österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss der Sachnormen des UN-Kaufrechtsabkommens (BGBl 1988/98) Anwendung.

26. Gerichtsstandsvereinbarung

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag einschließlich aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis oder sonstiger Rechtsverhältnisse zwischen dem AG und dem AN, insbesondere auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und Rückabwicklung, wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart soweit in dem Verhandlungsprotokoll nichts Abweichendes geregelt ist.